

Rechtsvorschriften enthalten. Ein solches selbständiges Verordnungsrecht besteht im deutschen Reichsrecht nicht, weil jede Namens des Reiches ausgeübte Befugniß sich auf eine verfassungsmäßige oder gesetzmäßige Delegation stützen muß¹.

Eine zweite Art von Verordnungen sind die provisorischen Gesetze, das sind Verordnungen, welche das Staatsoberhaupt auf Grund verfassungsmäßiger Ermächtigung bei Nothständen erlassen darf. Ein solches sog. Nothverordnungsrecht besteht in fast allen deutschen Particularstaaten, indeß nicht nach dem Rechte des Deutschen Reiches, weil es durch keine verfassungsmäßige Vorschrift begründet ist².

Eine dritte Art von Verordnungen sind die, welche auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung ergehen. Diese können nie Gesetze abändern, außer wenn ihnen dies der Gesetzgeber gestattet; sie sind nur gültig, soweit sie sich im Rahmen der erteilten Ermächtigung halten. Daß der Gesetzgeber, was er will, entweder selbst anordnen oder durch einen Dritten anordnen lassen kann, ist in der heutigen Theorie wie in der Praxis unstrittig³. Sehr bestritten ist dagegen, ob dem Bundesrath auf Grund der Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung die Befugniß zusteht, zur Ausführung der Reichsgesetze, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, Verordnungen zu erlassen, und zwar Verordnungen, welche auch Rechtsätze aufstellen. Solche Verordnungen sind die Aus- und Einfuhrverbote, weil sie den Rechtsatz aufstellen, daß gewisse Gegenstände nicht von irgend Jemandem ein- oder ausgeführt werden. Rechtsätze enthalten auch die vom Bundesrath erlassenen Eisenbahnpolizeireglemente, weil sie Jedermann gebieten, nicht in fahrende Wagen einzusteigen, weil sie das Betreten des Bahnsteiges durch Unbefugte bei Strafe verbieten, weil sie den Eisenbahngesellschaften zahlreiche mit finanziellen Opfern verbundene Auflagen machen u. s. w. Rechtsvorschriften enthalten die vom Bundesrath erlassenen Signalordnungen und die Verkehrsordnungen, letztere, weil sie den Eisenbahngesellschaften (diesen, nicht dem Publicum) zwingende Vorschriften darüber machen, in welchen Fällen sie nicht oder nur beschränkt ihre Ostung dem Publicum gegenüber ausschließen dürfen⁴. Die in Betracht kommende Vorschrift lautet Art. 7:

„Der Bundesrath beschließt

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen“

Die Frage ist, was bedeutet hier das Wort „Verwaltungsvorschriften“, den Gegensatz zu Rechtsvorschriften, Vorschriften, welche nur für die Verwaltung gelten, oder Vorschriften, welche nicht vom Gesetzgeber, sondern von einer Verwaltungsbehörde erlassen sind?

Unter „Verfassungsvorschriften“ versteht man nicht Vorschriften, welche für die Verfassung, sondern solche, welche von (in) der Verfassung gegeben sind. Gesetzesvorschriften sind nicht solche, welche für die Gesetzgebung gelten sollen und nach denen sich die gesetzgebenden Factoren zu richten haben, sondern Vorschriften, welche vom Gesetzgeber erlassen sind. Ebenso sind Verwaltungsvorschriften nicht solche, welche nur für die Verwaltungsbehörden gelten wollen, sondern solche, welche von der Verwaltung, im Gegensatz zur Verfassung und Gesetzgebung, aufgestellt sind. Für die Verwaltung gelten an erster Stelle die Verfassungsvorschriften und die Gesetzesvorschriften. Schon nach diesen Grundbegriffen der Logik und des Sprachgebrauchs ist anzunehmen, daß die Reichsverfassung nicht einem bei ihrem Erlaß unbekanntem Sinn mit dem Worte Ver-

¹ S. Krndt, in Dietz's Annalen 1885, S. 701. Laband, I, S. 368, Seydel, Comm., S. 139. Zu Unrecht legt mir Laband, I, S. 368, Anm. 1, die entgegengesetzte Meinung bei; s. auch Krndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 11 ff.; dagegen legt Horn, Staatsrecht, I, S. 426, und in Dietz's Annalen 1885, S. 313, dem Bundesrath das

Recht bei, selbständige Verordnungen, d. h. ohne gesetzliche Ermächtigung Verordnungen zu erlassen.

² Ebenso Laband, I, S. 367, Krndt, Verordnungsrecht, S. 11 ff.

³ Krndt, Verordnungsrecht, S. 16 f., Laband, I, S. 572.

⁴ Siehe hierüber weiter unten.